



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet: www.rumaenien.diplo.de
info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt Führerscheinentzug

Stand: April 2018
bi/il

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Allgemeines

Wer auf rumänischen Straßen unterwegs ist, unterliegt der rumänischen Straßenverkehrsordnung („Codul Rutier“, OUG 195/2002 mit den danach folgenden Änderungen). Grundsätzlich gilt: was in Deutschland im Straßenverkehr nicht erlaubt ist, ist in Rumänien auch nicht erlaubt (z.B. Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, Missachten von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Überholverboten usw.).

Rumänische Rechtslage

Bei Ahndung eines Verkehrsverstoßes kann die Verkehrspolizei den Führerschein einbehalten und ein Fahrverbot nur für Rumänien verhängen. Es wird ein Protokoll („proces verbal“) aufgenommen, welches vom Führerscheininhaber zu unterschreiben ist. Ohne Unterschrift erhält dieser keinen Durchschlag und kann keine Rechtsmittel einlegen. Falls der Führerschein einbehalten wird, erhält der Betroffene eine Bescheinigung („Dovada“), mit der er weitere 15 Tage in Rumänien fahren darf.

Gegen die Entscheidung der Verkehrspolizei kann gem. Art. 118 Codul Rutier innerhalb von 15 Tagen Widerspruch bei dem für den Ort des Verstoßes zuständigen Gericht (Judecatoria) eingelegt werden. Mit Eingang bei Gericht wird eine Registriernummer vergeben. Mit dieser kann die (vorläufige) Herausgabe des Führerscheins bei der Verkehrspolizei beantragt werden.

Falls Sie sich nur für kurze Zeit in Rumänien aufhalten, können Sie beantragen, dass Ihnen Ihr Führerschein einen Tag vor Verlassen des Landes von der Verkehrspolizei zurückgegeben wird, da das Fahrverbot nur für Rumänien gilt. Der Antrag muss innerhalb von 24 Stunden nach Einzug des Führerscheins gestellt werden.

Dem schriftlich bei der einziehenden Verkehrspolizeistelle einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine notarielle Erklärung, in der Sie den Tag Ihrer Ausreise festlegen und versichern, dass Sie bis zur Grenze nicht selbst fahren werden,

oder

- eine Kopie des Flug-, Bahn oder Bustickets, falls Sie nicht mit dem Auto ausreisen ,
- eine Kopie der Bescheinigung über das Recht, 15 Tage lang in Rumänien ohne Führerschein zu fahren („Dovada“),
- eine Kopie des Polizeiprotokolls („proces verbal“),
- eine Kopie des Nachweises über die erfolgte Zahlung der auferlegten Geldbuße und
- eine Kopie Ihres Personalausweises/Passes.

Ferner können Sie die Verwahrung des Führerscheins bei der Verkehrspolizei schriftlich beantragen und ihn nach Ablauf des Fahrverbotes dort wieder abholen.

Stellen sie keinen dieser Anträge, wird Ihr Führerschein nach ca. 15 Tagen über den Dienstweg von der lokalen Verkehrspolizei über die Kreispolizei und die Straßenverkehrsdirektion der Polizei in Bukarest zur Deutschen Botschaft gesandt. Die Botschaft leitet ihn der ausstellenden Behörde über das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zu oder händigt ihn auf Wunsch gegen Unterschrift an den Inhaber aus. Die Botschaft kann die Übersendung des Führerscheines von der einziehenden Stelle nicht beschleunigen.

Falls die Aushändigung über die Botschaft gewünscht wird, nehmen Sie bitte schnellstmöglich nach Entzug des Führerscheins Kontakt mit der Botschaft auf, per E-Mail (E-Mail-Anschrift: info@bukarest.diplo.de) oder Fax (Fax.-Nr.: 021 202 97 31).